

ge der Gewässer, über die Maßnahmen zur Abwasserbehandlung sowie die Wasserschutzgebiete.

46 Bereits das Wassergesetz<sup>36</sup> enthält im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer Bestimmungen zu deren Reinhaltung. § 20 a.a.O. bezeichnet den Schutz und die Pflege der Gewässer (s. zum Begriff Rz. 11 zu Art. 12) als eine gesellschaftliche Aufgabe der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Werktätigen in den Betrieben. Gewässer sind vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkswirtschaft oder den geregelten Wasserablauf gefährden oder schädigen können. Insbesondere ist es verboten, Müll, Unrat oder ähnliche Gegenstände in ein Gewässer einzubringen. Wer Abfluß- oder Schifffahrtshindernisse verursacht, kann zu ihrer Beseitigung verpflichtet werden. Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase einschließlich radioaktiver Stoffe sind so zu befördern, abzusetzen, zu lagern und zu verwenden, daß Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können. Verboten ist die Inbetriebnahme von Werken, neuen Produktionskapazitäten und Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, sofern keine Maßnahmen getroffen werden, die gleichzeitig die Reinigung der Abwässer gewährleisten. Gebiete zur Gewinnung von Wasser sind gegen Verunreinigungen und Minderung der Ergiebigkeit zu schützen, wenn die Versorgung der Bevölkerung das verlangt. (Wegen der Organe der Wasserwirtschaft s. Rz. 11 zu Art. 12).

47 Im Interesse der Erhaltung, der Nutzung, des Schutzes und der Instandhaltung der Gewässer und des Schutzes vor Hochwassergefahren und zur rationellen Wassernutzung und strengen Kontrolle über den Schutz der Gewässer erging die Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht vom 15. 12. 1977<sup>54 55</sup>. Die Staatliche Gewässeraufsicht ist das staatliche Organ zur Regelung der Gewässernutzung und Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Beschlüsse und anderen staatlichen Entscheidungen zur Nutzung und Reinhaltung der Gewässer. Die Gewässeraufsicht wird ausgeübt durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen und ihre Oberflußmeistereien, deren Bestandteil die Staatliche Gewässeraufsicht ist.

48 j) Das Landeskulturgesetz bringt grundsätzliche Bestimmungen über den Schutz der Atmosphäre vor luftverunreinigenden Stoffen<sup>53</sup>. Dazu sind von den zuständigen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen. Die Betriebe werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Luft nicht über die Höhe der ihnen vorgegebenen Grenzwerte hinaus mit luftverunreinigenden Stoffen belastet wird. Sie haben alle Anlagen zur Reinhaltung der Luft ständig mit einem optimalen Wirkungsgrad zu betreiben. Schon während des Produktionsprozesses soll die Entstehung von Luftverunreinigung ausgeschlossen bzw. weitgehend eingeschränkt werden. Weitere Ein-

---

54 GBl. 1978 I, S. 52.

55 Die Verantwortung der Räte war bereits in der Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2. 1969 (GBl. II S. 149) betont worden. Danach haben sie darauf einzuwirken, daß die Betriebe in ihrem Territorium die produktionsbedingte Verschmutzung der Luft und der Gewässer sowie den mit dem Produktionsprozeß verbundenen Lärm schrittweise vermindern. Sie sind berechtigt, mit den Betrieben entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Halten die Betriebe die zugesagten Maßnahmen nicht ein, können die Räte gegen sie Sanktionen verhängen (§ 7 a.a.O.).